



**PLAN-HAI-**

Blumenstr. 28 b  
80331 München  
Telefon: 089 233-  
Telefax: 089 233-  
Dienstgebäude:  
Blumenstr. 31  
Zimmer:  
Sachbearbeitung:

**I. An den Bezirksausschuss  
02 Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt  
BA Geschäftstelle Mitte**

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum

29.01.2020

**Die Arndtstraße zur Spielstraße umgestalten**

BA-Antrags-Nr. 14-20 / B06967 des Bezirksausschusses des Stadtbezirks 02 –  
Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt vom 22.10.2019

Sehr geehrter Herr  
sehr geehrte Damen und Herren,

o.g. Antrag wurde dem Referat für Stadtplanung und Bauordnung zur federführenden  
Behandlung übermittelt.

In Absprache mit dem Kreisverwaltungsreferat und dem Baureferat können wir Ihnen  
bezüglich o.g. Antrages Folgendes mitteilen:

Die Arndtstraße hat den Charakter einer Wohnstraße. Sie ist u.a. wegen des  
Einbahnstraßensystems im Glockenbachviertel nicht für den Durchgangsverkehr attraktiv und  
weist dementsprechend auch ohne Baustellensituation wenig Kfz-Verkehr auf.

Da die Arndtstraße in einer Tempo 30-Zone liegt, ist sie bereits verkehrsberuhigt.

Zum ruhenden Kfz-Verkehr ist festzuhalten, dass in diesem gründerzeitlichen Viertel kaum  
Tiefgaragen vorhanden sind und der hohe Parkdruck zur Einführung eines  
Parkraummanagementgebiets geführt hat. Die Arndtstraße liegt im Parklizenzgebiet  
„Glockenbachviertel“. In diesem Gebiet werden in naher Zukunft u.a. (weitere) Stellplätze  
durch die Umplanung der Straße ‘Am Glockenbach’ entfallen, ebenso im Bereich der  
Blumenstraße sowie im Umgriff des Holzplatzes.

Die Bezeichnungen ‘Spielstraße’ und ‘Verkehrsberuhigter Bereich’ werden oft miteinander

verwechselt. Im Straßenverkehrsrecht und in der Praxis gibt es beides.

Eine Spielstraße im wörtlichen Sinne kann nach den einschlägigen Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung nur dort ausgewiesen werden, wo es möglich ist, die Straße auch für den Anliegerverkehr zu sperren. Es handelt sich um eine Straße, die durch Zeichen 250 StVO für Fahrzeuge aller Art gesperrt und durch das Zusatzzeichen „Kinderspiele erlaubt“ gekennzeichnet ist. Eine Spielstraße kann daher auch von Müllabfuhr oder Anwohnern nicht genutzt werden. Da sich in der Arndtstraße sowohl Wohnanwesen als auch Gewerbebetriebe befinden, die erschlossen werden müssen, scheidet diese Regelung bereits aus praktischen Gründen als Möglichkeit aus.

Eine Alternative zur Spielstraße stellt der sog. Verkehrsberuhigte Bereich dar. Dafür müssen aber bestimmte bauliche Voraussetzungen vorliegen bzw. geschaffen werden. Die Einrichtung eines Verkehrsberuhigten Bereichs – beschildert mit Zeichen 325.1/325.2 StVO – setzt eine überwiegende Aufenthaltsfunktion für Fußgänger und eine untergeordnete Bedeutung des Fahrverkehrs voraus. Dies wird z.B. erreicht durch niveaugleichen Ausbau über die gesamte Straßenbreite, durch Gestaltungselemente zur Sicherung und Abgrenzung von reinen Aufenthaltsflächen gegenüber Flächen, die auch für den ruhenden und fließenden Verkehr zur Verfügung stehen sowie durch geschwindigkeitshemmende Elemente, wie Fahrgassenversätze, Einengungen und Unterschiede im Fahrbahnbelag. Fußgänger dürfen die Straße in ihrer ganzen Breite benutzen. Kinderspiele sind überall erlaubt. Der Fahrzeugverkehr muss Schrittgeschwindigkeit (ca. 5-7 km/h) einhalten. Das Parken ist – außer in wenigen, gekennzeichneten Flächen – nicht erlaubt.

Besonders vor dem Hintergrund, dass in der Arndtstraße keinerlei Anlaufpunkte für Kinder wie Spielplätze, Kindertagesstätten oder Ähnliches vorhanden sind, ist es fraglich, ob dieser Raum nach einer aufwändigen baulichen Umgestaltung und dem einhergehenden Entfall eines Großteils der Stellplätze überhaupt als Spielort attraktiv wäre.

Nach Gesamtabwägung aller Umstände kommt das Referat für Stadtplanung und Bauordnung zum Schluss, dass die Ausweisung der Arndtstraße in eine Spielstraße nicht möglich ist bzw. die Umgestaltung in einen Verkehrsberuhigten Bereich (bereits) aus verkehrsplanerischen Erwägungen heraus nicht weiter verfolgt werden soll.

Die Bezirksausschuss-Geschäftsstelle erhält einen Abdruck dieses Schreibens.

Dem Antrag Nr. 14-20 / B06967 kann daher nicht entsprochen werden. Er ist damit geschäftsordnungsmäßig behandelt.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

